

# Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ Entwässerungssatzung (EWS)



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2016 (GVBl. S. 70), hat die Verbandsversammlung des Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ in der Sitzung am 25. Mai 2020 folgende

## IV. Änderung der ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS) (III. Neufassung)

beschlossen:

### Artikel I

Im § 2 „Begriffsbestimmungen“ werden folgende Begriffsbestimmungen hinzugefügt:

<b>Übergabeschacht</b>	Schacht $\emptyset = 1,00$ m auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Der Übergabeschacht dient grundsätzlich auch als Reinigungsschacht.
<b>Öffentlicher Straßenbereich</b>	In Anlehnung an § 2, Abs. 2, Unterabsatz 1 des Hess. Straßengesetzes der Straßenkörper, bestehend aus den Fahrbahnen und ggf. darüber hinaus aus den Parkstreifen, den Gehwegen, den Grünstreifen, den Gräben, den Böschungen, den Stützmauern, den Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

## **Artikel II**

**§ 3 erhält folgende Fassung:**

### **§ 3 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn der Abwasserverband „Oberes FuldataI“ für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Der Abwasserverband „Oberes FuldataI“ kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich vom Abwasserverband „Oberes FuldataI“ oder einem von ihm beauftragten Dritten hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.
- (5) Der Grundstücksanschluss ist grundsätzlich mit einem Übergabeschacht, der möglichst an der Grundstücksgrenze auf privater Fläche errichtet werden muss, herzustellen.
- (6) Der Übergabeschacht wird bei der erstmaligen Erschließung von Neubaugebieten grundsätzlich vom Abwasserverband „Oberes FuldataI“ oder einem von ihm beauftragten Dritten hergestellt. Für die Kostenerstattung gilt § 21 der EWS.

## Artikel III

§ 21 erhält folgende Fassung:

### § 21 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und Beseitigung der Anschlussleitungen einschließlich Übergabeschacht sowie die Veränderung der Anschlussleitung auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind dem Abwasserverband Oberes Fuldata<sup>1</sup> in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Aufwand für die dimensionsgleiche Erneuerung, Reparatur oder Unterhaltung im öffentlichen Straßenbereich einer bereits vorhandenen Anschlussleitung eines gesondert und unmittelbar angeschlossenen Grundstückes wird vom Abwasserverband „Oberes Fuldata“ getragen. Wird die Erneuerung, Reparatur oder Unterhaltung der Anschlussleitung im öffentlichen Straßenbereich aufgrund einer unsachgemäßen Benutzung der Anschlussleitung, einer Beschädigung der Anschlussleitung durch den Anschlussnehmer oder durch Dritte oder einer ursprünglich unsachgemäßen Herstellung der Anschlussleitung erforderlich, die nicht im Verantwortungsbereich des Abwasserverbandes „Oberes Fuldata“ zuzuordnen ist, ist der Aufwand dem Abwasserverband „Oberes Fuldata“ in der tatsächlich entstandenen Höhe von dem Anschlussnehmer zu erstatten. Etwaige Ansprüche des Anschlussnehmers gegen Dritte bleiben von dieser Regelung unberührt. Weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erneuerung, Veränderung, Reparatur oder Unterhaltung der Anschlussleitung außerhalb des öffentlichen Straßenbereichs trägt der Anschlussnehmer. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

## Artikel IV

### § 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

- |   |        |
|---|--------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage                          | 2,55 € |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 2,55 € |

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben – bei vorhandenen Teilströmen in diesen – ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,55 € bei einem CSB bis 800 mg/l: bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesem Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private, fest installierte und geeichte Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann der Abwasserverband „Oberes Fuldata“ der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

## Artikel V

### § 31 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Abwasser und Niederschlagswasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Grundgebühr (§§ 24 und 27) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 22, 23, 26, 28 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## Artikel VI

**Im § 38 Ordnungswidrigkeiten wird folgender Absatz geändert:**

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 10.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eichenzell, den 25. MAI 2020

Abwasserverband  
„Oberes Fuldatal“

Der Verbandsvorstand



.....  
(Kolb, Bürgermeister und Vors.  
des Verbandsvorstandes)

